

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 28.01.2016

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

bis Prot.-Nr. 11d) anwesend

ab Prot.-Nr. 2 anwesend

bei Prot.-Nr. 6 und Prot.-Nr. 17 nicht anwesend

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia Dr.

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtrat Schieren, Stefan Dr.

ab Prot.-Nr. 6 anwesend

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadträtin Gottstein, Eva

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

ab Prot.-Nr. 6 anwesend

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Haugg, Oliver

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Stadtrat Reinbold, Willi

bis Prot.-Nr. 11c) anwesend

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

Lars Bender, Leiter der Tourist-Information
Innenstadtmoderatorin Lorenz, Lisa

bis Prot.-Nr. 11d) anwesend
ab Prot.-Nr. 3 bis Prot.-Nr. 11d) an-
wesend

Standortbeauftragte Michel, Beate
stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

ab Prot.-Nr. 3 anwesend
bis Prot.-Nr. 11d) anwesend

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Schorerer-Dremel, Tanja

Beginn: 16:56 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

1. Antrag von Stadtrat Haugg auf Absetzung des Tagesordnungspunktes "Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 'Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge'; Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss"
2. Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 25.06.2015, 16.07.2015, 30.07.2015, 26.11.2015, 10.12.2015 und 17.12.2015
3. Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge";
Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss
4. Rathaus Stadt Eichstätt - Nutzungs- und Modernisierungskonzept;
Beschlussfassung zur Konzeptplanung
5. Förderprogramm Aktive Zentren - Umsetzung der erstrangigen ISEK-Maßnahme Nr. 6.2;
Fußgängerleitsystems Stadt Eichstätt
6. Förderprogramm Aktive Zentren - Ergänzung und Aufwertung der erstrangigen ISEK-Maßnahme Nr. 6.2;
Corporate Design für die Stadt Eichstätt

7. Ladenschlussgesetz (LadSchlG);
Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des "Ostermarktes" am
13.03.2016;
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feier-
tagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Ver-
anstaltungen
 8. Benennung von Stadträtin Maria Lechner als weitere Kultur-
beauftragte aufgrund des Ausscheidens von Stadtrat Stephan
Bleitzhofer
 9. Information, Verschiedenes;
Verschiebung von Tagesordnungspunkten in die nächste Sit-
zung
 10. Information, Verschiedenes; Antrag der SPD-Fraktion auf Be-
auftragung einer externen Beratung bezüglich der Sparkas-
senfusion
 11. Information, Verschiedenes;
Broschüre „Die Schönsten Seiten unserer Stadt“ (Gastge-
berverzeichnis) der Tourist-Information Eichstätt für das Jahr
2016
 12. Information, Verschiedenes;
Parken auf dem Gehweg vor dem Anwesen Bahnhofplatz 18
 13. Information, Verschiedenes;
Klinik Eichstätt
-

Protokoll-Nr. 3 (Vorlage 2016/040)

Betreff: Antrag von Stadtrat Haugg auf Absetzung des Tagesordnungspunktes "Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 'Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge'; Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss"

Niederschrift:

Stadtrat Haugg beantragt, den Tagesordnungspunkt „Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 'Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge'; Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss" von der heutigen Sitzung abzusetzen, da die Stadträte keine Sitzungsvorlage mit der Ladung erhalten haben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Tagesordnungspunkt „Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 'Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge'; Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss" von der heutigen Sitzung abzusetzen.

Anwesend: 22 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt mit 1 Stimme von Stadtrat Haugg gegen 21 Stimmen.

Protokoll-Nr. 4 (Vorlage 2016/047)

Betreff: Genehmigung der Protokolle der Stadtratssitzungen vom 25.06.2015, 16.07.2015, 30.07.2015, 26.11.2015, 10.12.2015 und 17.12.2015

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Stadtratssitzung vom 25.06.2015 in der vorgelegten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 20 gegen 2 Stimmen der Stadträte Bittlmayer und Haugg.

2. Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Stadtratssitzung vom 16.07.2015 in der vorgelegten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 17 gegen 5 Stimmen der Stadträte Alberter, Bittlmayer, Haugg, Neumeyer und Wollny.

3. Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Stadtratssitzung vom 30.07.2015 in der vorgelegten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 17 gegen 5 Stimmen der Stadträte Alberter, Bittlmayer, Haugg, Neumeyer und Wollny.

4. Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Stadtratssitzung vom 26.11.2015 in der vorgelegten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 21 Stimmen gegen 1 Stimme von Stadtrat Alberter.

5. Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Stadtratssitzung vom 10.12.2015 in der vorgelegten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

6. Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Stadtratssitzung vom 17.12.2015 in der vorgelegten Fassung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 20 gegen 2 Stimmen der Stadträte Alberter und Neumeyer.

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 5 (Vorlage 2016/040)

Betreff: Stadtplanung - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 "Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge";
Abwägung der erneuten öffentlichen Auslegung sowie Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Vorgang:**1. Ausgangslage**

- a) Am 26.07.2013 unterbreitet das Landratsamt der Stadtverwaltung die anstehenden Planungen der Staatlichen Berufsschule Eichstätt in Schriftform und erläutert anschließend mündlich die geplante Zusammenführung der Berufsschulwerkstätten von der Gemmingenstraße an den Schulstandort Burgstraße anhand der städtebaulichen Konzeptplanung der Krug Grossmann Architekten, sowie den gleichlautenden Kreistagsbeschluss vom 23.07.2013 mit der Aufforderung, die Planungen zur Realisierung des dritten Bauabschnittes der Staatlichen Berufsschule Eichstätt anzugehen.
- b) Mit Schreiben vom 01.08.2013, beantragt Herr Landrat Anton Knapp im Namen und Interesse der Berufsschule Eichstätt die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung der Unterrichtsbauten für die Staatliche Berufsschule Eichstätt am Standort Burgstraße.
- c) O. g. Planungsabsichten berühren zum einen den sog. unbeplanten Innenbereich und zum anderen den sog. Außenbereich. In der Folge zeigen sich eine Reihe öffentlicher Belange durch das Vorhaben betroffen und lassen damit eine vollständige bauleitplanerische Abhandlung sinnvoll erscheinen.
- d) Am 26.09.2013 fasste der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/276/1, für den Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ und beauftragte die Verwaltung mit den weiteren Planungsschritten.
- e) Ende 2013 wurden die Stadtplaner + Landschaftsarchitekten TB Markert, Nürnberg, mit der Erstellung der städtebaulichen Planungsleistungen beauftragt.
- f) Zwischenzeitlich wurden zahlreiche Planungs- und Verfahrensabstimmungen mit einer Vielzahl direkt und indirekt an der Planungsaufgabe Beteiligter bzw. Betroffener geführt.
- g) Am 31.07.2014 stimmte der Stadtrat dem städtebaulichen Planungskonzept, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/215, zu und beauftragte die Verwaltung mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung.

- h) In der Zeit vom 08.08.2014 bis 12.09.2014 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt, die öffentliche Information der Bürgerschaft erfolgte am 16.09.2014.
- i) Am 30.04.2015 stimmte der Stadtrat der Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB zu und billigt den Entwurf des Bebauungsplanes.
- j) In der Zeit vom 01.06.2015 bis 01.07.2015 fand die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.
- k) Am 30.07.2015 stimmte der Stadtrat der Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB zu und billigt den geänderten und ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und beschließt die erneute öffentliche Auslegung.
- l) In der Zeit vom 26.10.2015 bis 25.11.2015 fand die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.
- m) Nun liegen die Ergebnisse der erneuten Auslegung zur beschlussmäßigen Prüfung (Abwägung) vor. Über die redaktionell überarbeiteten Bauleitplanentwürfe in der jeweiligen Fassung vom 28.01.2016 sind abschließend ein Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss zu fassen.

2. **Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat hat am 30.07.2015 den erneuten Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ gefasst.

- a) **Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes**
Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 26.10.2015 bis 25.11.2015 statt. Dabei wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese sind mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen in der Anlage 1 dargestellt. Diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB jeweils beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- b) **Beteiligung der Behörden und TÖB**
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 26.10.2015 der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.11.2015 übermittelt.

Als berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind
angeschrieben worden:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Seen u. Gärten
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Pollenfeld
- Gemeinde Schernfeld
- Gemeinde Walting
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg
- Kreisjugendring Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Dollnstein
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadtheimatpfleger Dr. Claudia Grund
- Stadtheimatpfleger Dr. Rainer Tredt
- Stadtwerke Eichstätt
- Stadt Ingolstadt
- Stadt Neuburg/Donau
- Stadt Weißenburg
- Landratsamt Eichstätt Tiefbauverwaltung
- Landratsamt Eichstätt Hochbauverwaltung
- Vermessungsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung
- Landratsamt Eichstätt Organisation und Wirtschaft
- Landratsamt Eichstätt Gesundheitsabteilung
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt
- Landratsamt Eichstätt Naturschutz
- Landratsamt Eichstätt Immissionsschutz
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde-
- Regierung von Oberbayern – SG 34.1
- Regierung von Oberbayern – Bereich 4 (Schulen)
- Geschäftsstelle Deutsches Jugendherbergswerk
- Stadt Eichstätt Amt für Tourismus und Verkehr
- Schluss- und Gartenverwaltung Ansbach
- Freiwillige Feuerwehr Eichstätt-Stadt

Keine Äußerung im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. keine weiteren Hinweise und Einwendungen:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeinde Adelschlag
- Gemeinde Pollenfeld
- Gemeinde Schernfeld
- Gemeinde Walting
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- IHK für München und Oberbayern
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Augsburg
- Kreisjugendring Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Markt Dollnstein
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Stadtheimatspfleger Dr. Claudia Grund
- Stadtwerke Eichstätt
- Stadt Ingolstadt
- Stadt Neuburg/Donau
- Stadt Weißenburg
- Landratsamt Eichstätt Tiefbauverwaltung
- Landratsamt Eichstätt Hochbauverwaltung
- Vermessungsamt Ingolstadt
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Landratsamt Eichstätt Gesundheitsabteilung
- Regionaler Planungsverband Ingolstadt
- Landratsamt Eichstätt Naturschutz
- Landratsamt Eichstätt Immissionsschutz
- Regierung von Oberbayern – Höhere Landesplanungsbehörde-
- Regierung von Oberbayern – SG 34.1
- Regierung von Oberbayern – Bereich 4 (Schulen)
- Geschäftsstelle Deutsches Jugendherbergswerk
- Stadt Eichstätt Amt für Tourismus und Verkehr
- Schluss- und Gartenverwaltung Ansbach
- Freiwillige Feuerwehr Eichstätt-Stadt

Stellungnahmen mit Anregungen und Einwänden:

- Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Seen u. Gärten
- Stadtheimatspfleger Dr. Rainer Tredt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q - Bauleitplanung
- Landratsamt Eichstätt Organisation und Wirtschaft

Die Anregungen und Hinweise mit den jeweiligen Abwägungsvorschlägen sind in der Anlage 2 dargestellt. Diese Stellungnahmen und Anregungen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz BauGB jeweils beschlussmäßig zu prüfen (Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

3. Bebauungsplanentwurf

Der nunmehr vorliegende Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.01.2016 wurde weiterentwickelt. Dabei wurden die Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung entsprechend der Abwägungsvorschlägen berücksichtigt. **Hierbei sind lediglich redaktionelle Ergänzungen notwendig.**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung ist in der Anlage 3 dargestellt. Die redaktionell ergänzte Fassung des Bebauungsplanes ist in der Anlage 4 dargestellt.

Die Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend fortgeschrieben und sind in der Anlage 5 beigefügt.

Der Satzungstext ist als Anlage 6 beigefügt.

4. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentliche Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit Planänderungen- und Ergänzungen und erneutem Beschluss zur öffentlichen Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
5.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
6.	Öffentliche Bekanntmachung

5. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat stimmt der Abwägung gemäß Anlage 1 und Anlage 2 zu und billigt die redaktionell ergänzten Entwurfsfassungen der 13. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage 3) sowie des Bebauungsplanes gemäß (Anlage 4 und 5).
- b) Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 63 „Berufsschule Eichstätt - Jugendherberge“ in der Fassung vom 28.01.2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und stellt die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes fest.
- c) Der erfolgreiche Abschluss des Verfahrens ist nach der Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Regierung von Oberbayern mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt noch im Frühjahr 2016 vorgesehen.

Niederschrift:

Herr Dipl.-Ing. Mattias Fleischhauer vom Büro TB Markert und Stadtbaumeister Janner erläutern die Planung bzw. die Sitzungsvorlage.

Die Damen und Herren des Stadtrates nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Oberbürgermeister Steppberger gibt bekannt, dass die Eingabe von Frau Asbach vom 13.07.2015 zu dieser Bauleitplanung vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags in seiner Sitzung am 11.11.2015 beraten und beschlossen wurde. Die Eingabe ist aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Anwesend: 22 Stadträte

Protokoll-Nr. 6 (Vorlage 2015/384)

Betreff: Rathaus Stadt Eichstätt - Nutzungs- und Modernisierungskonzept;
Beschlussfassung zur Konzeptplanung

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die letzte größere Modernisierungsmaßnahme des Eichstätter Rathauses fand in den 60-er Jahren statt. Hierbei wurden eine neue Stahlbetontreppe eingebaut und die Innenraumschalen teilweise erneuert.
- b) Im Jahr 2003 fand der Einbau von Rauchabschlüssen in den Rathausgängen statt. Gleichzeitig wurden die Raumschalen der Gänge überarbeitet.
- c) Im Jahr 2004 wurde der Sitzungssaal des Rathauses saniert. Hierbei wurden auch die Deckenstückverzierungen denkmalgerecht instandgesetzt.
- d) Im Jahr 2008 wurden die Sanitäranlagen im 1. und 2. OG des Rathauses erneuert und im 1. OG ein Behinderten-WC eingebaut.
- e) In den Jahren 2009/10 wurden im Rahmen des Konjunkturpaketes II die bestehenden Fenster des Rathauses mit Isolierglasscheiben ertüchtigt. Das Dachtragwerk wurde denkmalgerecht instandgesetzt und eine Dämmung in die oberste Geschossdecke und auf das Dachtragwerk eingebaut. Das Dach wurde neu eingedeckt.
- f) Weitere Planungsüberlegungen wie der Einbau eines Aufzuges, ggf. Nutzung des Dachgeschosses, Sanierung des Turmes sowie vom Nutzungskonzept abhängige Umbauten und Umnutzungen wurden ins Auge gefasst und in Abhängigkeit zu einer nachhaltigen Gesamtplanung „Sanierung und Modernisierung des historischen Rathauses“ gestellt.
- g) Am 29.03.2012 stimmte der Stadtrat dem Vorschlag der Verwaltung zu, ein Handlungskonzept zur Sanierung und Modernisierung zu erstellen und beauftragte die em.Architekten, Amberg, mit der Planungsaufgabe, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2011/290/1.
- h) Mit Rücksicht auf das traditionelle Eichstätter Turmblasen genehmigte der Stadtrat am 27.09.2012 als vorgezogene Notmaßnahme die Brandschutzertüchtigung des Rathhausturmes, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2012/242.

- i) Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2015 regte der Stadtrat an, die Barrierefreiheit im Eichstätter Rathaus konzeptionell anzugehen und zeitnah umzusetzen.
- j) Die em.Architekten, Amberg, haben diesbezüglich nun ein Gesamtkonzept mit alternativen Lösungsansätzen zur weiteren Beratung und Entscheidung vorgelegt.

2. Bestands- und Funktionsbeschreibung

Das Rathaus weist nach wie vor Mängel in der Raumaufteilung und Belegung, dem fehlenden und mangelhaften Raumangebot für Besprechungen, Sitzungen der Verwaltung und des Stadtrates sowie der Zusammenführung der Verwaltung auf.

Um das Gebäude als Verwaltungsgebäude effektiv und flexibel nutzen zu können, ist es erforderlich, ein Gesamtnutzungskonzept zu entwickeln an dem sich alle künftigen Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen orientieren können.

a) **Historie**

Bei dem Gebäude am Marktplatz 11 handelt es sich um das historische Rathaus der Stadt Eichstätt, siehe Anlage 1.1 bis 1.5. Das Gebäude liegt innerhalb des denkmalgeschützten Ensembles der Stadt Eichstätt in zentraler Lage am Marktplatz und wird als Baudenkmal in der Denkmalliste mit nachfolgendem Texteintrag geführt:

Das Bauwerk wurde 1444 als freistehender Giebelbau mit seitlichem Turm errichtet. 1823 - 1824 erfolgte der Umbau des Rathauses in der heutigen Form mit Schweifgiebel und Turmbekrönung.

Das dreigeschossige Rathaus beruht auf einem langgestreckten Rechteckgrundriss. Die Längsachse knickt an der Traufseite gegen Norden hin ab. Der eingebaute Turm erhebt sich an der nördlichen Traufseite unmittelbar im Anschluss an die Mittelachse. Die dreigeschossige Hauptfassade zum Marktplatz weist fünf Fensterachsen auf. Die Fassade ist mit Lisenen und Eckrustikas gegliedert.

Im Inneren befinden sich partiell wertvolle Ausstattungen, insbesondere Stuckverzierungen im Ratssaal und den Dienstzimmern. Die Treppenanlage wurde Mitte des 20. Jahrhunderts mit einer Stahlbetontreppe ersetzt. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut.

b) **bereits durchgeführte Maßnahmen**

Die letzte größere Sanierungsmaßnahme fand in den 60-er Jahren statt. Hierbei wurden eine neue Stahlbetontreppe eingebaut und die Innenraumschalen teilweise erneuert.

Im Jahr 2003 fand der Einbau von Rauchabschlüssen in den Gängen statt. Gleichzeitig wurden die Raumschalen in den Fluren überarbeitet. 2004 wurde der Sitzungssaal einschl. der Deckenstuckverzierungen denkmalgerecht instandgesetzt.

Im Jahr 2008 wurden die Sanitäranlagen im 1. und 2. OG erneuert und im 1. OG ein Behinderten-WC eingebaut.

In den Jahren 2009/10 wurden im Rahmen des Konjunkturpaketes II die bestehenden Fenster mit Isolierglasscheiben ertüchtigt. Das Dachtragwerk wurde denkmalgerecht instandgesetzt und eine Dämmung in die oberste Geschossdecke sowie auf das Dachtragwerk eingebaut. Das Dach wurde neu eingedeckt.

c) **Gebäudenutzung**

Das Gebäude wird als Rathaus der Stadt Eichstätt genutzt. Der Gebäudekomplex ist teilunterkellert. Die historischen Kellergewölbe sowie der historische Dachraum werden nicht genutzt.

Das EG, das 1. und 2. OG beherbergen das Haupt-, Finanz-, Rechts-, Ordnungs- und Bauamt der Stadtverwaltung sowie den großen Sitzungssaal des Stadtrates.

Die Grundrisse und die Aufteilung der Räume sind in Anlage 2.1 bis 2.4 dargestellt.

Der Rathauturm, siehe Anlage 2.5, hat elf Geschosse, die ab dem vierten Geschoss auch aus brandschutzrechtlichen Gründen nicht mehr genutzt werden. Die Aussichtsplattform im 11. Geschoss kann ebenfalls nur noch in Ausnahmefällen genutzt werden.

3. **Planungskonzept**

Im Rahmen der anstehenden brandschutzmäßigen Ertüchtigung des Rathauturmes wurde eine nachhaltige Konzeptplanung der Substanz-, Raum-, Funktions-, und Nutzungsdefizite angestrebt und die em.Architekten, Amberg, mit der Planungsaufgabe Anfang 2012 beauftragt.

a) **Aufgabenbeschreibung**

Ein Teil der Planungsaufgabe ist es, ein Raumprogramm zu entwickeln, das nahezu allen Anforderungen an eine moderne Verwaltung gerecht wird.

Eine Verdichtung der Nutzung im Gebäude ist dabei denkbar. In der Vergangenheit ausgelagerte Dienststellen sollten soweit möglich wieder in das Rathaus eingegliedert werden.

Ein großer und kleiner Sitzungssaal für den Stadtrat sollten ebenso wie Besprechungsräume für die Fraktionen bzw. die Verwaltung (nach Möglichkeit pro Nutzungsebene) eingeplant werden.

Ein offenes modern ausgestattetes Bürgerbüro sollte in der Erdgeschosssebene Berücksichtigung finden. Des Weiteren sind Sanitäranlagen für eine öffentliche Nutzung einzuplanen.

Das angestrebte Konzept soll als nachhaltige Planungsgrundlage und -anleitung für alle künftig anstehenden Bau- und Unterhaltsmaßnahmen dienen. Eine tiefe Untergliederung in flexible, möglichst unabhängige Umsetzungsstufen ist daher auch aus Gründen der Finanzierbarkeit unumgänglich, auch um Nutzungspotentiale aktivieren zu können.

Das Gesamtkonzept soll die Vorgaben der Barrierefreiheit gewährleisten und gleichzeitig die aktuell gültigen Brandschutzanforderungen der BayBO berücksichtigen.

Die (touristische) Nutzung des Rathausturmes soll ebenfalls im Rahmen der Konzeptplanung aufgezeigt werden.

b) **Planungsansätze -empfehlungen und -ideen**

Die Entwurfsverfasser stellen die Anliegen und Bedürfnisse der Rathausbesucher und -mitarbeiter in den Fokus und zeigen anhand stimmiger Raum- und Funktionskonzepte unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Belange, z. B. Brandschutz (siehe Anlage 3), Denkmalschutz, etc., nachfolgende Modernisierungs- und Sanierungswege auf.

Angemerkt sei, dass vor Durchführung der Vorplanung keine Befunduntersuchung durchgeführt wurde. Im Zuge der weiteren Planung muss diese zur Verbesserung der Kostensicherheit noch durchgeführt werden.

Die Konzeptpläne bauen auf den Bestandsplänen, siehe Anlage 2.1 bis 2.5, nicht jedoch auf einem verformungsgerechten Bauaufmaß, mit Ausnahme des Dachgeschosses, auf. Vor der weiteren Bearbeitung der Planung müssen diese Geschosse ebenfalls verformungsgerecht vermessen werden.

Im Bereich Haustechnik beinhalten die Sanierungsvorschläge erfahrungsbewehrte Annahmen aus vergleichbaren Bauobjekten. Im Zuge der weiteren Planung müssen die betroffenen Fachplaner eingebunden werden.

• **Planungsalternative I (siehe Anlage 4.1 bis 4.3)**

Das **Erdgeschoss** wird entsprechend der Vorplanung komplett umgebaut und saniert, die Fassade wird überarbeitet. Die Sanitärinstallation wird vollständig erneuert. Die Heizungsinstallation wird zu 60% erneuert. Die Lüftungsanlage für den Sitzungssaal wird neu erstellt. Die Elektro- und Informationstechnik wird vollständig erneuert. Die Einrichtung wird zu 50% wiederverwendet und zu 50% neu.

Das **1. und 2. Obergeschoss** wird entsprechend der Vorplanung instandgesetzt. Die Haustechnik wird bedarfsgerecht in Teilen erneuert. Die brandschutztechnische Anforderung wird berücksichtigt und damit einhergehend ca. 1/3 des vorhandenen Innenausbaus erneuert. Der genaue Umfang wird nach erfolgter Vorplanung durch die beteiligten Haustechnik-Projektanten festgelegt. Die Fassade wird nicht bearbeitet, die bereits sanierten Fenster bleiben bestehen.

Die Sanitärinstallation wird vollständig erneuert. Die Heizungsinstallation wird überarbeitet und zu 20% erneuert. Die Elektro- und Informationstechnik wird vollständig erneuert. Die Einrichtung wird weiterverwendet und ergänzt (im 1. OG werden 60% wiederverwendet und 40% erneuert und im 2. OG werden 70% wiederverwendet und 30% erneuert).

Im **Dachgeschoss** wird das Archiv neu untergebracht. Das Potential der Tragfähigkeit der vorhandenen Balkenlage wird im Zuge der weiteren Planung von einem Statiker bestimmt. Das Dachwerk selbst wird weitestgehend belassen, da es im Zuge einer früheren Maßnahme statisch instandgesetzt, gedämmt und neu eingedeckt wurde.

Die **vertikale Erschließung** wird durch die Fortführung der vorhandenen Haupttreppe in das Dachgeschoss vervollständigt.

Die vollständige Barrierefreiheit des Rathauses wird durch die Installation eines Podestlifts im Erdgeschoss sowie durch den Einbau Aufzuges vom Erd- bis ins Dachgeschoss erreicht.

- **Planungsalternative II (siehe Anlage 5.1 bis 5.3)**

Das **Erdgeschoss** wird entsprechend der Vorplanung komplett umgebaut und saniert, die Fassade wird überarbeitet. Die Sanitärinstallation wird vollständig erneuert. Die Heizungsinstallation wird zu 60% erneuert. Die Lüftungsanlage für den Sitzungssaal wird neu erstellt. Die Elektro- und Informationstechnik wird vollständig erneuert. Die Einrichtung wird zu 50% wiederverwendet und zu 50% neu.

Das **1. und 2. Obergeschoss** wird entsprechend der Vorplanung instandgesetzt. Die Haustechnik wird bedarfsgerecht in Teilen erneuert. Die brandschutztechnische Anforderung wird berücksichtigt und damit einhergehend ca. 1/3 des vorhandenen Innenausbaus erneuert. Der genaue Umfang wird nach erfolgter Vorplanung durch die beteiligten Haustechnik-Projektanten festgelegt. Die Fassade wird nicht bearbeitet, die bereits sanierten Fenster bleiben bestehen. Die Sanitärinstallation wird vollständig erneuert. Die Heizungsinstallation wird überarbeitet und zu 20% erneuert. Die Elektro- und Informationstechnik wird vollständig erneuert. Die Einrichtung wird weiterverwendet und ergänzt (im 1. OG werden 60% wiederverwendet und 40% erneuert und im 2. OG werden 70% wiederverwendet und 30% erneuert).

Da der Sitzungssaal im 1. OG zu klein ist, wird er im östlichen Bereich des **Dachgeschosses** neu untergebracht. Das Archiv aus dem Erdgeschoss wird in das westliche Dachgeschoss verlagert. Das Potential der Tragfähigkeit der vorhandenen Balkenlage wird im Zuge der weiteren Planung von einem Statiker noch bestimmt. Das Dachwerk selbst wird weitestgehend belassen, da es im Zuge einer früheren Maßnahme statisch instandgesetzt, gedämmt und neu eingedeckt wurde.

Die **vertikale Erschließung** wird durch die Fortführung der vorhandenen Haupttreppe in das Dachgeschoss vervollständigt. Mit der Verlagerung des Sitzungssaals in das Dachgeschoss werden aufgrund der zu erwartenden Personenzahlen zwei bauliche Rettungswege erforderlich. Daher wird zum einen die vorhandene Haupttreppe bis ins Dachgeschoss geführt und zum zweiten ein weiteres Treppenhaus an der Süd- oder der Westseite des Gebäudes eingebaut.

Die **vollständige Barrierefreiheit** des Rathauses wird durch die Installation eines Podestlifts im Erdgeschoss sowie durch den Einbau Aufzuges vom Erd- bis ins Dachgeschoss erreicht.

Angemerkt sei, dass die EG-Nutzungsalternativen der Variante I auch mit den EG-Nutzungsalternativen der Variante II kombiniert und somit weitere flexible Nutzungsmöglichkeiten generiert werden können.

c) **Durchführungs- und Realisierungswege**

Die dargelegten Lösungsansätze der unterschiedlichen Modernisierungs- und Sanierungswege lassen sich trotz der komplexen technischen Verflechtungen in betriebs- und kostenverträgliche Bauabschnitte umsetzen.

• **Planungsalternative I**

O. g. Konzeptvorschlag weist insgesamt 4 Bauabschnitte auf. Die Umsetzung der einzelnen Bauabschnitte kann getrennt analog der jeweiligen Geschosse über 4 oder mehr Haushaltsjahre erfolgen. Der Bauabschnitt BA I.II weist bedingt trennbare Bauleistungen im EG und DG auf und muss daher aufgrund funktionsbedingter Abhängigkeiten zwingend nacheinander ausgeführt werden. Die Bauabschnitte BA I.I, BA II und BA III verbinden lediglich geringe funktionale und technische Zwangspunkte und Abhängigkeiten.

Nichtsdestotrotz bietet nur eine vollständige Umsetzung aller Bauabschnitte die größten funktionalen, technischen und wirtschaftlichen Vorteile und Synergien.

• **Planungsalternative II**

O. g. Konzeptvorschlag weist insgesamt 5 Bauabschnitte auf. Die Umsetzung der einzelnen Bauabschnitte kann getrennt analog der jeweiligen Geschosse über 5 oder mehr Haushaltsjahre erfolgen.

Der Bauabschnitt BA I.II weist bedingt trennbare Bauleistungen im EG und DG auf und muss daher aufgrund funktionsbedingter Abhängigkeiten zwingend nacheinander ausgeführt werden. Der Bauabschnitt BA II.I weist ebenfalls bedingt trennbare Bauleistungen im DG und den übrigen Geschossen auf und muss daher ebenfalls aufgrund funktionsbedingter Abhängigkeiten zwingend nacheinander ausgeführt werden.

Die Bauabschnitte BA I.I, BA II.II und BA III verbinden lediglich geringe funktionale und technische Zwangspunkte und Abhängigkeiten.

Nichtsdestotrotz bietet nur eine vollständige Umsetzung aller Bauabschnitte die größten funktionalen, technischen und wirtschaftlichen Vorteile und Synergien.

d) **Kostenangaben und Förderungswege**

Im Wesentlichen unterscheiden sich die Planungsalternativen neben den dargestellten Nutzungspotentialen insbesondere in den wirtschaftlichen Aufwendungen. Die aufgezeigten Planungskonzepte zeigen sich bei Maßnahmen der Barrierefreiheit, des Denkmalschutzes sowie städtebaulich bedingter Mehraufwendungen in vorgenannten Bereichen anteilig förderfähig. In wie weit die Stadt Eichstätt auch noch in den Genuss des neu aufgelegten Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) des Bundes kommen könnte, wird derzeit noch mit der Regierung von Oberbayern eruiert.

Die geschätzten Kostenangaben der einzelnen Bauabschnitte beinhalten sämtliche bis dato bekannten Ausbauleistungen der Kostengruppe 300 (Bauwerkskosten), der Kostengruppe 400 (technische Anlagen), der Kostengruppe 600 (Ausstattung) und der Kostengruppe 700 (Baunebenkosten) einschl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Kostengruppen 100 Grundstück, 200 (Herrichten und Erschließen) und 500 (Außenanlagen) sind im vorliegenden Fall nicht einschlägig betroffen.

• **Planungsalternative I**

Bauabschnitte	Maßnahmen Variante I	Kostenanteile brutto
BA I.I	Aufzug	189.500 €
BA I.II	Umbau EG + Ausbau DG	2.238.500 €
BA II	Sanierung 1.OG	801.250 €
BA III	Sanierung 2.OG	712.250 €
Summe		3.941.500 €

Angemerkt sei, dass die Baunebenkosten mit ca. 22 % angesetzt wurden und die Kostenanteile Bauaufnahme, Befunduntersuchung, Archivalienforschung, Architekt, Statik, Fachplanung HLS, Elektro und Brandschutz enthalten. Bei Planungsvariante Variante I betragen diese ca. 595.000 € brutto.

• **Planungsalternative II**

Bauabschnitte	Maßnahmen Variante II	Kostenanteile brutto
BA I.I	Aufzug	189.500 €
BA I.II	Umbau EG + Ausbau DG	2.230.500 €
BA II.I	Sitzungssaal DG + Treppe	1.091.000 €
BA II.II	Sanierung 1.OG	760.500 €
BA III	Sanierung 2.OG	676.000 €
Summe		4.947.500 €

Angemerkt sei, dass die Baunebenkosten mit ca. 22 % angesetzt wurden und die Kostenanteile Bauaufnahme, Befunduntersuchung, Archivalienforschung, Architekt, Statik, Fachplanung HLS, Elektro und Brandschutz enthalten. Bei Planungsvariante Variante II betragen diese ca. 745.000 € brutto.

4. Resümee

Die Planungsalternative II zeigt in vielen Punkten eindeutige Vorteile gegenüber der Planungsalternative I auf. Das größere Raumangebot an Hauptnutzflächen im Dachgeschoss sowie die bürgerfreundlichen Nutzungseinheiten im Erdgeschoss relativieren zum einen die höheren Kostenanteile belegbar und erübrigen zum anderen Ersatz- und Ausweichflächen außerhalb des Rathauses.

Allerdings führen die großen Nutzungseinheiten im Dachgeschoss auch zu erheblichen Eingriffen und Verlusten an der denkmalgeschützten Bausubstanz und stellen damit Fördergelder durch einen möglichen Dissens mit dem BLfD in Frage.

In Anbetracht der denkmal- und brandschutztechnischen Hürden und der damit einhergehenden Aufwendungen empfiehlt die Verwaltung, der pragmatischen Planungsalternative I den Vorzug einzuräumen, die offenen Fragen der bauordnungsrechtlichen und förderrechtlichen Punkte zu klären und eine genehmigungsfähige Sanierungsplanung zu erstellen.

5. Finanzierung

Im Haushalt 2016 und folgende werden die notwendigen Finanzierungsmittel für die Konzept- und Genehmigungsplanung sowie für die Umsetzung des ersten Handlungsvorschlages „Einbau einer Aufzugsanlage“ auf dem Produktkonto 1.1.1.7.7 096100 Rathaus (Anlagen im Bau) in Höhe von 500.000 € angemeldet.

6. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat nimmt die dargelegten Planungskonzepte zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, eine Lösungsvariante in technischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in Form eines Handlungskonzeptes auszuarbeiten und zeitnah die Umsetzung des ersten Handlungskonzeptes „Einbau einer Aufzugsanlage“ anzugehen.
- b) Die em.Architekten, Amberg, werden mit den weiteren Planungsleistungen zur Umsetzung des Handlungskonzeptes beauftragt.

- c) Die Verwaltung wird beauftragt, sämtliche Förderwege abzuklären und dem Stadtrat zusammen mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung vorzulegen.
- d) Die weiteren Schritte erfolgen je nach Haushaltslage Zug um Zug.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den dargestellten Sachstand in technischer, wirtschaftlicher, zeitlicher Hinsicht, wie in der Sitzungsvorlage dargestellt, zur Kenntnis und stimmt der vorgelegten Konzeptplanung „Sanierung und Modernisierung Rathaus Eichstätt“ gemäß Planungsalternative I, siehe Anlagen 4.1 bis 4.3, grundsätzlich zu.
2. Die em.Architekten, Amberg, werden in einem ersten Schritt mit den weiteren Planungsleistungen einer genehmigungsfähigen Sanierungsplanung bis zur Leistungsphase 4 sowie mit der Umsetzung des ersten Handlungskonzeptes „Einbau einer Aufzugsanlage“ bis zur Leistungsphase 9 beauftragt.

Parallel dazu wird die Verwaltung ermächtigt, die jeweils notwendig werden Fachprojektanten und -planer zu beauftragen.

3. Es wird angestrebt, dass der Aufzug im Frühjahr 2017 hergestellt ist.
4. Die Verwaltung wird die notwendigen Finanzierungsmittel in Höhe von 500.000 € im Haushalt 2016 unter dem Produktkonto 1.1.1.7.7 096100 Rathaus (Anlagen im Bau) anmelden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 23 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 7 (Vorlage 2016/039)

Betreff: Förderprogramm Aktive Zentren - Umsetzung der erstrangigen ISEK-Maßnahme Nr. 6.2;
Fußgängerleitsystems Stadt Eichstätt

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Mit dem Stadtratsbeschluss des Maßnahmenkataloges am 26.02.2014, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/411/1/1/1, beauftragte der Stadtrat die Verwaltung, das Planungskonzept ISEK Eichstätt 2020 mit Leben zu füllen und in die anstehenden Haushaltsplanungen zu integrieren.
- b) Zur Steuerung der Maßnahmen wurde mit Stadtratsbeschluss vom 06.11.2014 die Strategiegruppe, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2014/397, gegründet.
- c) Mit Schreiben vom 23.05.2014 beantragte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein einheitliches und durchgängiges Leitsystem einer Beschilderung für Fußgänger in der Innenstadt zu installieren:
- d) Am 26.06.2014 zog die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtrat den Antrag zurück, da die Maßnahme bereits mit der Sitzungsvorlage 2013/1/1/1 am 26.02.2014 beschlossen wurde.
- e) Mit Schreiben vom 18.03.2015 beantragte Stadtrat Oliver Haugg die Kundenlenkung von Standorten auch außerhalb der Innenstadt in die Altstadt zur Verbesserung der Kaufkraft vorzusehen.
- f) Am 26.03.2015 zieht Stadtrat Oliver Haugg im Stadtrat den Antrag zurück, da die Maßnahme im Rahmen der bereits beauftragten Konzeptplanung für das Fußgängerleitsystems in der Strategiegruppe geprüft werden sollte.
- g) Die Planungsleistungen für das Fußgängerleitsystems der Stadt Eichstätt wurden in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern ausgeschrieben und nach Freigabe des Bewilligungsbescheides vom 09.07.2015 gemäß Vergabeempfehlung an das Planungsbüro GeoPlan, Bayreuth, vergeben.
- h) Am 01.12.2015 stellte das Planungsbüro GeoPlan, Bayreuth, die in der Projektgruppe abgestimmte Konzeptplanung für das Fußgängerleitsystems der Strategiegruppe erstmals vor.

- i) Die Strategiegruppe stimmte den Planungsunterlagen mit der Empfehlung an den Stadtrat zu, das Planungskonzept in der vorliegenden Form zu beschließen.

2. Planungsstand

Im Rahmen des ISEK-Maßnahmenkataloges wurde die Entwicklung und Installation eines Fußgängerleitsystems unter der Rubrik „Nr. 6.2 - Marketing, Standortentwicklung und Tourismus“ mit erster Priorität eingestuft und damit dringend zur Umsetzung empfohlen.

Die Innenstadtmoderation Eichstätt hatte noch vor Beginn der Tätigkeit (im Frühjahr 2014) mögliche Projekte und insbesondere o. g. Fußgängerleitsystem für das erste Jahr ihrer Tätigkeit vorgeschlagen und damit auch dem Stadtratsbeschluss Rechnung getragen.

Entsprechend wurden bereits im Herbst 2014 die Grundlagen bzw. eine Bestandsaufnahme aller für Fußgänger relevanten Schilder in der Innenstadt erhoben und als Basis für die Honorarabfrage der zur Vergabe anstehenden Planungsleistungen verwendet.

Die Stadt Eichstätt beauftragte die Innenstadtmoderation mit der Ausschreibung der Konzeptplanung. Insgesamt wurden sechs qualifizierte Büros um ein Angebot gebeten.

Letztendlich wurde seitens der Innenstadtmoderation das Büro Geoplan, Bayreuth, in Abstimmung mit der Stadt sowie der Regierung von Oberbayern vorgeschlagen, die Konzeptpläne für ein Fußgängerleitsystem zu erarbeiten.

Die Beauftragung erfolgte auf Grundlage des Honorarangebotes vom 21.01.2015 Auftrag vom 17./24.09.2015 in Zuständigkeit der Verwaltung.

Am 06.08.2015 erfolgte das Startgespräch mit der Festlegung der wesentlichen Ziel-/Zeitvorgaben sowie der Gründung einer Projektgruppe, siehe Anlage 1.

- Grundsätzlich geht die Planung von einem kombinierten Wegweisungssystem aus Info-Stelen und Einzelwegweisern aus
- der Stadtplan wird genordet dargestellt
- ggf. Bündelung von Zielen zu Leitbereich (z.B. „Innenstadt“)
- Gehzeit-Angaben zu Zielen auf der Ebene der Pfeilwegweisung
- Zielgruppe des Systems sind ortsfremde Besucher / Touristen - das System wird primär für Fußgänger konzipiert
- ggf. Integration von Wanderwegen / Stadtrundgang (z.B. „Architekturpfad“)

- Geschäftslagen der Innenstadt sollen anhand Flächen-Einfärbung am Stadtplan kenntlich gemacht werden
- Idee Pro Eichstätt: Installation / Aktualisierung von Objektbeschilderung in der Innenstadt – zur Diskussion stellen (nicht im Rahmen der Konzeption FGLS)
- Idee Hr. Janner: zwei oder drei zentrale Stelen-Standorte mit Audio-Angebot für Sehbehinderte

Die Projektgruppe konstituierte sich erstmals am 08.10.2015 und diskutierte die erste Grob-Konzeption. Am 18.11.2015 wurde die überarbeitete Entwurfskonzeption in der 2. Sitzungsrunde verfeinert und für die Präsentation in der Strategiegruppe am 01.12.2015 eingeplant.

Die Entwurfsvorstellung des Fußgängerleitsystems in der Strategiegruppe am 01.12.2015 fand die uneingeschränkte Zustimmung der anwesenden Mitglieder und endete in der Empfehlung an den Stadtrat, das Konzept in der vorliegenden Form zu beschließen und zeitnah umzusetzen.

3. **Planungskonzept**

Als Kernelement des Fußgängerleitsystems werden Informationsstelen vorgeschlagen, die das Logo der Stadt, einen genordeten Stadtplanausschnitt, Legendenteil mit Benennung der Ziele sowie Zielführungen zu ausgewählten Zielen durch Richtungspfeile (Ebene 1) enthalten, siehe hierzu auch Anlagen 1 bis 3. Zusätzlich zu den Informationsstelen wird das Fußgängerleitsystem Einzelwegweiser (Pfeilwegweiser) umfassen, die als ergänzende Wegweisung installiert werden und zu einem möglichst „schlanken“ Beschilderungsaufwand beitragen. Nach aktuellem Planungsstand werden insgesamt 13 Stelen und etwa 24 Einzelwegweiser benötigt.

In das Fußgängerleitsystem werden Ziele mit besonderer touristischer Bedeutung und regelmäßiger Zugänglichkeit aufgenommen. Das sind die besonderen Sehenswürdigkeiten der Stadt, Museen sowie wichtige öffentliche Einrichtungen. Ziele der „Ebene 1“ (vgl. Masterplan) werden mit einer von den Ankunftspunkten ausgehend durchgängigen Pfeilwegweisung (auf Stelen und Einzelwegweisern) versehen. Grundidee für die Auswahl der Ziele der Ebene 1 ist, durch die Beschränkung auf wenige „hochrangige“ Ziele die Übersichtlichkeit zu wahren.

Der Masterplan stellt die Ziele des Fußgängerleitsystems, die Schnittstellen (Parkplätze, Parkgaragen, Bahnhof etc.) sowie die Zielführungssystematik innerhalb der Altstadt dar. Er ergibt sich aus der Überlagerung aller einzelnen Zielführungen zu den Zielen der Ebene 1. Ergänzend ist die Ausschilderung eines Stadtrundganges vorgesehen.

Über die bisher vorliegenden Zielführungspläne hinaus, wird das Planungskonzept zu jedem Beschilderungsstandort einen Detailplan mit Vorschlag zur Positionierung und Ausrichtung der Beschilderungselemente enthalten. Die Standortempfehlungen werden im Rahmen einer Ortsbegehung mit der

Projektgruppe festgelegt. Darüber hinaus umfasst die Konzeption eine „Beschilderungsmatrix“ mit Angabe der Beschilderungsinhalte (Ziele), Reihenfolgen, Richtungs- und Distanzangaben für alle Wegweisungselemente. Diese dient als Vorlage zur späteren Herstellung der Beschilderung.

4. Weiteres Vorgehen

- a) Der Stadtrat befürwortet das vorgestellte Konzept „Fußgängerleitsystem Stadt Eichstätt“ und beauftragt die Verwaltung, die Planung insbesondere allen interessierten Einzelhändlern, Gastronomen und Interessensvertretern, wie z. B. ProEichstätt sowie der Öffentlichkeit vorzustellen.
- b) Anschließend ist die abschließende Beschlussfassung im Stadtrat angedacht und in der Folge die Umsetzung.

Beschluss:

A. Beschlussfassung über Entscheidung in der heutigen Sitzung

Der Stadtrat ist mit einer Entscheidung zum Fußgängerleitsystem Stadt Eichstätt in der heutigen Sitzung einverstanden.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

B. Beschlussfassung zum Fußgängerleitsystem Stadt Eichstätt

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzung mündlich und schriftlich dargestellten Sachstand zur Kenntnis und stimmt grundsätzlich der vorgestellten Konzeption „Fußgängerleitsystem Stadt Eichstätt“, erstellt durch das Büro GeoPlan aus Bayreuth, zu mit dem Auftrag, die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Einzelhändler, Gastronomen und Interessensvertreter zu informieren.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Anwesend: 24 Stadträte

Protokoll-Nr. 8 (Vorlage 2016/033)

Betreff: Förderprogramm Aktive Zentren - Ergänzung und Aufwertung der erstrangigen ISEK-Maßnahme Nr. 6.2;
Corporate Design für die Stadt Eichstätt

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Das Stichwort „Corporate Identity“ (CI) tauchte erstmals im Rahmen der anvisierten Maßnahme „Fußgängerleitsystem“ auf und wurde seitens der Innenstadtmoderation sowie der Verwaltung als sinnvolle Ergänzungsmaßnahme zur Aufwertung von Image und Erscheinungsbild der Stadt Eichstätt erkannt und auf die Tagesordnung der anstehenden Strategieguppensitzung gesetzt.
- b) In der 2. Sitzung der Strategieguppe am 11.11.2014 wurde in Ergänzung zu der Umsetzungsempfehlung „Fußgängerleitsystem“ eine einheitliche CI für die Stadt Eichstätt thematisiert und einstimmig die Empfehlung an den Stadtrat ausgesprochen, eine CI zu entwickeln.
- c) Am 05.03.2015 stellte Frau Lisa Lorenz als zuständige Innenstadtmoderatorin erstmals die Empfehlungen der Strategieguppe zu o. g. Thematik im Stadtrat, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/058, zur Beratung und weiteren Vorgehensweise vor.
- d) Am 07.05.2015 stimmte der Stadtrat der Fortentwicklung des bestehenden Touristik-CI (Logo) und der Erstellung eines Corporate Design-Handbuches für die Stadt Eichstätt, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2015/058/1, grundsätzlich zu.
- e) Mit Auftrag vom 20.08.2015 wurde die Agentur für Kommunikation „MAGENTA 4“ aus Eichstätt mit der Erstellung eines CD-Handbuches beauftragt.
- f) Am 01.12.2015 wurde der Entwurf des CD-Handbuches der Strategieguppe vorgestellt und mit großer Zustimmung zur Kenntnis genommen.
- g) Die Agentur für Kommunikation „MAGENTA 4“ nun die Vorarbeiten für das zu erstellende CD-Handbuch zur weiteren Entscheidung vor.

2. Sachstand und Planungsanlass

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 2015/058/1 dargelegt, möchte die Stadt Eichstätt mit einer neu entwickelten Corporate Identity (CI) das Image der Stadt sowohl nach innen als auch nach außen verbessern und auch medienwirksam transportieren.

Das neue angestrebte Logo soll dazu beitragen, ein einheitliches Erscheinungsbild aller Kommunikationsmittel/-wege zu erlangen.

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.05.2015 wurde die Agentur für Kommunikation „MAGENTA 4“, Eichstätt beauftragt, ein durchgängiges Corporate Design-Handbuch für die Stadt Eichstätt auf Fortentwicklung der bestehenden Touristik-CI (Logo) zu erstellen.

Die Verwaltung etablierte hierfür eine interne Arbeitsgruppe bestehend aus den Vertretern der Verwaltung (Johann Bittl, Lars Bender, Beate Michl, Jens Schütte, Manfred Janner) sowie aus dem Stadtentwicklungsbüro (Lisa Lorenz), erarbeitete die Grundlagen, diskutierte die ersten Grobentwürfe und bereitete die Präsentation in der Strategieguppe Anfang Dezember vor.

Die Vorstellung der Entwurfsarbeiten für das CD-Handbuch in der Strategieguppe am 01.12.2015 fand die uneingeschränkte Zustimmung der anwesenden Mitglieder und endete in der Empfehlung an den Stadtrat, das Konzept in der vorliegenden Form zu beschließen und zeitnah umzusetzen.

3. Entwurfskonzept

Mit dem neuen Corporate Design (unter Beibehaltung des bereits eingeführten Logos für den Bereich Tourismus) bekommt die Stadt ein Gesicht: modern, aufgeschlossen, vielschichtig.

Die Identität der Stadt Eichstätt wird durch eine einheitliche Kommunikation an allen ihren Handlungspunkten sichtbar.

Die neue visuelle Kommunikation stärkt die Identität und professionalisiert die Kommunikation.

Vorstellung des Corporate Design

- Darstellung aller angefragten Anwendungen
- Definition der Elemente und Gestaltungsprinzipien
- Richtlinien zur Verwendung des Corporate Design der Stadt Eichstätt

einschl. Anlage von Magenta 4 Agentur für Kommunikation, Eichstätt, siehe hierzu auch Anlage 1 bis 24.

4. Finanzierung

Im Haushalt 2015 waren unter der HH-Stelle 1.1.1.2.543300 (Aufwendungen für Sachverständige) ausreichende Mittel vorgesehen.

Im Haushalt 2016 wurden die Mittel neu auf dem Produkt-Konto 5.2.1.1.524170 (Erstellung eines CD-Handbuches) angemeldet.

5. Weiteres Vorgehen

- c) Der Stadtrat befürwortet das vorgestellte CD-Handbuch der Magenta 4 Agentur für Kommunikation, Eichstätt, und beauftragt die Verwaltung mit der Begutachtung der Entwurfsfassung durch externe Experten.
- d) Nach Vorstellung der Begutachtung in der Strategieguppe ist die abschließende Information und Beschlussfassung im Stadtrat angedacht und in der Folge auch die Umsetzung.

Beschluss:

A. Beschlussfassung über Entscheidung in der heutigen Sitzung

Der Stadtrat ist mit einer Entscheidung zum Fußgängerleitsystem Stadt Eichstätt in der heutigen Sitzung einverstanden.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

B. Beschlussfassung zum Corporate Design für die Stadt Eichstätt

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzung mündlich und schriftlich dargestellten Sachstand zur Kenntnis und stimmt grundsätzlich der vorgestellten Corporate Design-Konzeption der Magenta 4 Agentur für Kommunikation, Eichstätt, mit dem Auftrag zu, die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.
2. Die Finanzierung erfolgt über das Produkt-Konto 5.2.1.1.524170 (Erstellung eines CG-Handbuches) im Haushalt 2016.
3. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 18 gegen 6 Stimmen der Stadträte Albrecht, Bacherle, Bittlmayer, Dr. Eisenkeil, Pfaller und Wollny.

Anwesend: 24 Stadträte

Protokoll-Nr. 9 (Vorlage 2016/017/1)

Betreff: Ladenschlussgesetz (LadSchlG);
Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des "Ostermarktes" am 13.03.2016;
Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass
von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Vorgang:

Wie in den vergangenen Jahren sind auch für 2016 sog. "Verkaufsoffene Sonntage" durch Verordnung festzusetzen.

Nach Anfrage bei "Pro Eichstätt" sollen folgende "Verkaufsoffene Sonntage" festgesetzt werden:

- 13. März 2016: "Ostermarkt"
- 4. Oktober 2016: "Kirchweihmarkt"
- 27. November 2016: "Adventsmarkt"

Allgemeines/Rechtliche Hinweise:

Die Stadt Eichstätt kann durch Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

Einzelheiten zum Erlass dieser Verordnungen sind in der Bekanntmachung StMAS vom 10.11.2004 geregelt:

Der Zweck des § 14 LadSchlG besteht darin, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll den Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Beim Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG ist Folgendes zu beachten:

1. Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Im Einzelnen:

1.1 Märkte und Messen

Märkte und Messen im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG sind nur solche Veranstaltungen, die

- die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 Gewerbeordnung (GewO) erfüllen,*
- nach § 69 GewO festgesetzt sind und*
- einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen.*

Die Bezeichnung "Markt" oder "Messe" allein reicht nicht aus.

1.2 Ähnliche Veranstaltungen

"Ähnliche Veranstaltungen" im Sinn von § 14 Abs. 1 LadSchlG liegen nur vor, wenn diese einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und daher Anlass bieten, die Offenhaltung von Verkaufsstellen abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten freizugeben.

1.2.1

Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Insoweit scheidet insbesondere Veranstaltungen zur Einführung sog. allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.

1.2.2

Maßgebend ist, ob die Veranstaltung im Rahmen einer sachgerechten Vorausschau nach äußerem Erscheinungsbild, objektivem Gewicht und überörtlicher Bedeutung geeignet erscheint, einen starken Besucherstrom auszulösen. Dabei wird das Bedürfnis nach Offenhaltung der Verkaufsstellen umso größer sein, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung besuchen.

Eine ähnliche Veranstaltung wird demnach nur vorliegen, wenn zu einem kulturellen, religiösen, sportlichen oder sonstigem Ereignis nicht nur die Einwohner einer Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher in großer Zahl kommen. Diese Voraussetzungen können z.B. erfüllt sein bei festgesetzten Ausstellungen im Sinne des § 65 GewO, Volksfesten im Sinn des § 60b GewO und bei Heimatfesten, die jeweils seit Jahrzehnten bestehen, regelmäßig wiederkehren, auf historische Gegebenheiten beruhen und viele Besucher anlocken.

Von einer "ähnlichen Veranstaltung" kann dann nicht gesprochen werden, wenn sie lediglich einen ausschließlich ortsbezogenen Charakter hat und daher nur von den Einheimischen besucht wird.

2. Ermessen

Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer.

2.1 Verkauf nach § 20 Abs. 2a LadSchlG

Eingehend ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchlG befriedigt werden kann.

2.2 Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z. B. auf

- angrenzende Verkaufsstellen,*
- bestimmte Gemeindebezirke,*
- bestimmte Handelszweige,*
- ein bestimmtes Warenangebot.*

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zu Gute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt. Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.

3. Öffnungszeit

Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

4. Hinweise

Folgende Hinweise werden in der Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG für zweckmäßig erachtet:

- *Hinweis auf die Notwendigkeit der Beachtung der Vorschrift des § 17 LadSchlG, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.*
- *Hinweis auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG.*

5. Anhörung

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.

Nachdem der Sonn- und Feiertagsschutz in Bayern schon immer einen besonderen Stellenwert genießt, setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsmäßigen Schutz dieser Tage ein. Die Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration, Frau Emilia Müller, hat deshalb in einem Schreiben an alle Regierungspräsidenten nochmals auf die große Bedeutung des Feiertagsschutzes als ein Anliegen, dem sich die Bayerische Staatsregierung in besonderem Maße verpflichtet fühlt, hingewiesen und um sorgfältige Prüfung der Vorgaben des LadSchlG gebeten. Die Regierung von Oberbayern hat hierzu mit Schreiben vom 17.11.2014 entsprechende Vollzugshinweise mitgeteilt (vgl. Anlage 1).

Grundsätzlich ist anzumerken, dass der Stadt Eichstätt beim Erlass der Verordnungen sowohl in der Vergangenheit als auch für 2016 der verfassungsrechtliche Status der Sonn- und Feiertage als besonderes geschützte Tage der Arbeitsruhe sowie Tage des sozialen und kulturellen Lebens wichtig ist und einen besonderen Stellenwert hat, der bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt wird.

Festsetzung "Verkaufsoffener Sonntag Ostermarkt 2016":

Der "Ostermarkt" findet bereits am 13. März 2016 statt, nachdem diese Veranstaltung traditionell am Sonntag vor dem Palmsonntag durchgeführt wird.

Wie in der Sitzung des Haupt- und Verkaufsausschusses am 14.01.2016 ausgeführt wurde, schlägt die Verwaltung angesichts des zeitlichen Engpasses zunächst **ausschließlich** den Erlass einer Verordnung nach § 14 LadSchlG zur Festsetzung eines "Verkaufsoffenen Sonntages" **anlässlich des "Ostermarktes"** vor.

Die Festsetzung **dieses verkaufsoffenen Sonntages** erfolgte in den zurückliegenden Jahren auch immer **einvernehmlich** mit den im Verfahren anzuhörenden Verbänden.

Nach Auffassung der Verwaltung entsprach dabei die Festsetzung des „Stadtgebietes Eichstätt“ als räumlicher Geltungsbereich für das Offenhalten der Verkaufsstellen beim „Ostermarkt“ bisher einer sachgerechten Beurteilung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Die Entscheidung zur Festsetzung weiterer Termine 2016 (Kirchweihmarkt, Adventsmarkt) soll noch gesondert im Stadtrat behandelt werden.

Dabei sollte u.a. auch das Ergebnis der auf Veranlassung der Regierung von Oberbayern durchgeführten Zählungen und Erhebungen beim "Verkaufsoffenen Sonntag Adventsmarkt 2015" einbezogen werden (vgl. Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15.12.2014 - Anlage 2).

Entsprechend der Bekanntmachung des StMAS wurden folgende Stellen angehört: Pfarrverbund Eichstätt, Evang.-Luth. Pfarramt Eichstätt, DGB Region Oberbayern, HWK für München und Oberbayern, IHK für München und Oberbayern, Landratsamt Eichstätt.

Die Stellungnahmen sind als Anlage (vgl. Anlage 3) beigefügt. Auf ihren Inhalt darf Bezug genommen werden.

Das Landratsamt Eichstätt - Kommunalaufsicht - hat in seiner Stellungnahme jedoch unter Bezugnahme auf das Ergebnis der o.g. Zählungen und Erhebungen beim "Verkaufsoffenen Sonntag Adventsmarkt 2015" (vgl. Anlage 4) ausgeführt:

„Aufgrund des Sachstandes der Prüfung der Angelegenheit erachten wir es als erforderlich, das Gewerbegebiet Sollnau beim Erlass der neuen Verordnung über verkaufsoffene Sonntage auszunehmen, da die Rechtslage bezüglich aller drei Termine (Ostermarkt, Kirchweihmarkt und Adventsmarkt) einheitlich zu beurteilen ist. ...“

Seitens der Verwaltung war beabsichtigt, zunächst aus Anlass des "Ostermarktes 2016" einen "Verkaufsoffenen Sonntag" im bisherigen Umfang, d.h. mit dem räumlichen Geltungsbereich des „Stadtgebietes Eichstätt“ festzusetzen; die Festsetzung weiterer "Verkaufsoffener Sonntage 2016" soll gesondert im Stadtrat beraten und entschieden werden.

Aufgrund der dargelegten eindeutigen Stellungnahme der Kommunalaufsicht des LRA zur Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches der Verordnung hat sich der Haupt- und Werkausschuss in seiner Sitzung am 14.01.2016 der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichstätt angeschlossen und einstimmig nachstehende Beschlussempfehlung gegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender Verordnung:

Verordnung

zur Änderung der Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
Vom

Aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verb. mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28.01.2014 (GVBl 2014 S. 22), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl S. 384), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Verordnung

**§ 1
Änderung der Verordnung**

Die Verordnung der Stadt Eichstätt über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.02.2015, wird wie folgt geändert:

§ 1

Zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen alle Verkaufsstellen in der „Altstadt“ der Stadt Eichstätt (innerhalb der roten Kennzeichnung im beiliegenden Stadtplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist) an den in § 2 genannten Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

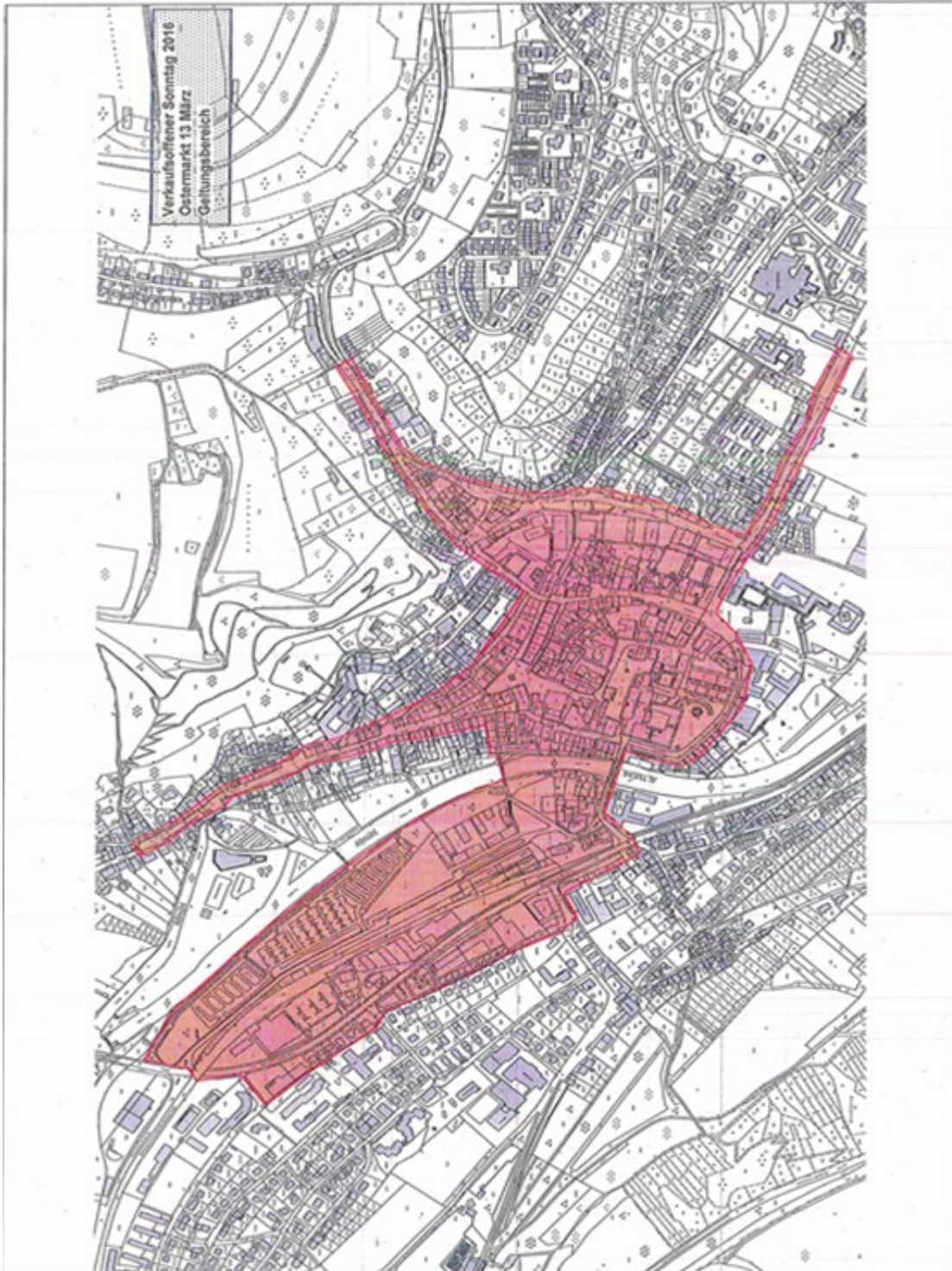
§ 2

Freigegebene Sonn- und Feiertage

Sonntag, 13. März 2016, anlässlich des „Ostermarktes“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anwesend: 24 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 10 (Vorlage 2016/001)

Betreff: Benennung von Stadträtin Maria Lechner als weitere Kulturbeauftragte aufgrund des Ausscheidens von Stadtrat Stephan Bleitzhofer

Vorgang:

Der Stadtrat hat am 06.05.2014 beschlossen, zwei gleichberechtigte Kulturbeauftragte zu bestellen. In dieser Sitzung wurden die Stadträte Köppel und Bleitzhofer zu Kulturbeauftragten bestellt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 dem Antrag von Stadtrat Stephan Bleitzhofer auf Niederlegung seines Stadtratsmandates zugestimmt.

Durch das Ausscheiden von Stadtrat Bleitzhofer aus dem Stadtrat ist die Bestellung eines weiteren Kulturbeauftragten erforderlich.

Beratung:

Stadtrat Reinbold schlägt vor, Stadträtin Maria Lechner als Kulturbeauftragte zu bestellen.

Beschluss:

Der Stadtrat bestellt als weitere Kulturbeauftragte aus seinen Reihen Stadträtin Maria Lechner.

Anwesend: 24 Stadträte

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Protokoll-Nr. 11

Betreff: Information, Verschiedenes;
Verschiebung von Tagesordnungspunkten in die nächste Sitzung

Niederschrift:

Aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit ist der Stadtrat damit einverstanden, dass folgende auf der Tagesordnung stehende Punkte der heutigen öffentlichen Sitzung in der nächsten Stadtratssitzung behandelt werden.

1. Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats der Großen Kreisstadt Eichstätt vom 08. Mai 2014 i.d.F. vom 26.03.2015
2. Feststellung der Haushaltsrechnungen der Stadt Eichstätt, der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt und der Jahresabschlüsse für das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt für die Haushaltsjahre 2013 und 2014
3. Entlastung der Jahresrechnungen 2013 und 2014 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt und der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 für das Altenheim Heilig-Geist-Spital Eichstätt
4. Bericht zum Sozialfonds 2015

Anwesend: 24 Stadträte

Protokoll-Nr. 11a) (Vorlage 2016/051)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Antrag der SPD-Fraktion auf Beauftragung einer externen Beratung bezüglich der Sparkassenfusion

Niederschrift:

Stadtrat Dr. Schieren erklärt, dass die SPD-Fraktion zur Sparkassenfusion einen Antrag gestellt hat, der zurückgezogen wurde. Da die Sparkassenfusion ein wichtiges Thema ist, hat sich der Stadtrat darauf verständigt, dass dazu eine nicht öffentliche Sondersitzung stattfinden soll. In dieser Sitzung soll aufgezeigt werden, welche Folgen eine Fusion für die Stadt Eichstätt haben wird.

Stadträtin Gottstein bittet darum bis zu dieser Sitzung zu eruieren, inwieweit das Gutachten der Stadt Pfaffenhofen auf die Stadt Eichstätt zutrifft bzw. ob dieses Gutachten auf die Stadt Eichstätt erweitert werden könnte und zwar mit welchem Kostenrahmen.

Oberbürgermeister Steppberger sichert zu, dass zum Thema „Sparkassenfusion“ im Laufe des Monats Februar 2016 eine nicht öffentliche Sondersitzung des Stadtrates einberufen wird.

Anwesend: 24 Stadträte

Protokoll-Nr. 11b)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Broschüre „Die Schönsten Seiten unserer Stadt“ (Gastgeberverzeichnis) der Tourist-Information Eichstätt für das Jahr 2016

Niederschrift:

Stadtrat Lina bemängelt, dass in der Broschüre „Die Schönsten Seiten unserer Stadt“ (Gastgeberverzeichnis) der Tourist-Information Eichstätt für das Jahr 2016 kein Foto und Grußwort des Oberbürgermeisters enthalten ist. Er bittet darum, dass dies in Zukunft berücksichtigt wird.

Anwesend: 24 Stadträte

Protokoll-Nr. 11c)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Parken auf dem Gehweg vor dem Anwesen Bahnhofplatz 18

Niederschrift:

Stadtrat Alberter weist darauf hin, dass vor dem Anwesen Bahnhofplatz 18 der Gehwegbereich zum Parken benutzt wird.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass diese Gehwegfläche noch mit Pfosten von der Straße abgetrennt und außerdem ein Abfalleimer aufgestellt wird.

Anwesend: 24 Stadträte

Protokoll-Nr. 11d)

Betreff: Information, Verschiedenes;
Klinik Eichstätt

Niederschrift:

Stadträtin Gabler-Hofrichter nimmt auf den Artikel „Doch ein Klinik-Neubau? im Eichstätter Kurier vom 23.01.2016 Bezug, wonach die Freien Wähler in der Haushaltssitzung des Kreistags im April 201 einen Antrag einbringen wollen, in dem sie eine detaillierte Kostenrechnung für einen Klinik-Neubau vorgelegt haben wollen. Für sie stellt sich die Frage, wie sicher der Klinik-Standort Eichstätt ist und ob es nicht zu einer Zeitverzögerung dadurch kommen wird.

Oberbürgermeister Steppberger erwidert, dass es um eine offene Informationspolitik geht, ohne etwas zu verzögern.

Stadträtin Gottstein erläutert, dass in der Dezembersitzung des Kreistags ganz konkret von den Freien Wählern nach den Kosten für eine Sanierung und für einen Neubau der Klinik Eichstätt gefragt wurde. Das Planungsbüro hat jedoch keine konkreten Zahlen für einen Klinik-Neubau genannt. Die Freien Wähler möchten aber Vergleichszahlen haben und dies könnte durch einen Antrag erfolgen.

Stadtrat Engelhard weist darauf hin, dass seit ca. 6 Jahren aus Brandschutzgründen die Klinik Eichstätt saniert wird und schon einige Millionen Euro dafür verbaut wurden. Er sieht die Gefahr, dass durch einen Antrag der Freien Wähler im Kreistag auf Vorlage einer detaillierten Kostenrechnung für einen Klinik-Neubau auch der Standort Eichstätt diskutiert wird.

Die Mehrheit der Stadträte gibt zu erkennen, dass sie durch den Antrag der Freien Wähler auf Vorlage einer detaillierten Kostenrechnung für einen Klinik-Neubau den Standort Eichstätt als gefährdet ansehen.

Oberbürgermeister Steppberger stellt fest, dass ein derartiger Antrag noch nicht gestellt wurde und er die Meinung des Stadtrates an die Fraktion der Freien Wähler des Kreistags weitergeben wird.

Anwesend: 24 Stadträte

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Gabriela Schneider
Verwaltungsangestellte